



Sie hat in der Beschuldigtenvernehmung zu erfolgen, da der Beschuldigte in jedem Falle die Gelegenheit erhalten muß, dazu Stellung zu nehmen und es sich um rechtlich bedeutsames Vorgehen des Untersuchungsführers handelt. Die Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme des Beschuldigten zur Beweismittelvorlage ist zu dokumentieren. Es kann zweckmäßig sein, den Beschuldigten nach der Kenntnisnahme umfangreicher Beweismittel, wie zum Beispiel Gutachten, Zeugenvernehmungen und andere Dokumente, in der Beschuldigtenvernehmung zu einer schriftlichen Stellungnahme zu veranlassen. In diesen Fällen ist im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren, daß dem Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung Beweismittel zur Kenntnis gegeben wurden. Diese sind genau zu bezeichnen, und es ist zu vermerken, daß der Beschuldigte eigenhändige Stellungnahmen dazu angefertigt hat.

Eine sofortige Vorlage jedes gesicherten Beweismittels gegenüber dem Beschuldigten ist nicht vorgeschrieben. Es soll ausgeschlossen werden, dem Beschuldigten dadurch eine Orientierung für ein Aussageverhalten zu geben, das gegen die Feststellung der objektiven Wahrheit gerichtet ist. Das berührt nicht die Verpflichtung des Untersuchungsorgans, daß die Beweismittel selbstverständlich dem Staatsanwalt und dem Haftrichter zur Begründung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bzw. des Haftbefehls oder anderer strafprozessualer Maßnahmen vorgelegt werden müssen.

Die aus einer sofortigen Vorlage der Beweismittel resultierende Orientierung des Beschuldigten würde auch die Gewinnung von Informationen zur Verhaltensdisposition Beschuldigter ausschließen. Es ist aber im Ermittlungsverfahren bedeutsam festzustellen, ob eine Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit vorliegt und inwieweit sie Ausdruck ist, daß Beschuldigte